

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil A

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 430. Sitzung am 12. Dezember 2018 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2019

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Am 18. Dezember 2013 hat der Bewertungsausschuss in seiner 319. Sitzung die Änderung der Leistung nach der Gebührenordnungsposition 34600 (Osteodensitometrie I) und die Einführung einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 34601 (Osteodensitometrie II) beschlossen.

Eine Neubewertung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 34600 und 34601 wurde entsprechend der Protokollnotiz zum damaligen Beschluss des Bewertungsausschusses zum Zeitpunkt der Weiterentwicklung des Standardbewertungssystems (STABS) vorgesehen, wobei der Bewertungsausschuss davon ausging, dass der weiterentwickelte EBM zum 1. Juli 2014 in Kraft treten würde. Mit dem vorliegenden Beschluss greift der Bewertungsausschuss sein Vorhaben zur Neubewertung vor Abschluss der Arbeiten zur Weiterentwicklung des EBM auf.

3. Regelungsinhalt

Der Bewertungsausschuss hat die Neubewertung der Gebührenordnungspositionen 34600 und 34601 vorgenommen.

Zudem legt der Bewertungsausschuss in einer Protokollnotiz fest, dass bei der Umsetzung der Punktsummen- und Ausgabenneutralität im Rahmen der EBM-Weiterentwicklung ein Anteil in Höhe von 90 % des zusätzlichen Leistungsbedarfes und entsprechenden Ausgabenvolumens, die sich aus der Anpassung der

Bewertungen der Leistungen zur Osteodensitometrie nach den Gebührenordnungspositionen 34600 und 34601 zum 1. Januar 2019 ergeben, finanzwirksam fortgeführt werden und der verbleibende Anteil von 10 % im Rahmen der Punktsummen- und Ausgabenneutralität der EBM-Weiterentwicklung berücksichtigt wird.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Neubewertung der Gebührenordnungsposition 34600 (Osteodensitometrie) mit Wirkung zum 1. Januar 2019

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V und § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2018 wird die Bewertung der Gebührenordnungsposition 34600 des EBM um 107 Punkte erhöht.

Die Erhöhung der Bewertung der Gebührenordnungsposition 34600 erhöht den Behandlungsbedarf. Entsprechend wird der Behandlungsbedarf für jedes Quartal des Jahres 2019 entsprechend historischer Leistungshäufigkeiten der Gebührenordnungsposition 34600 multipliziert mit 107 Punkten erhöht.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in Kraft.